



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

26. Juni 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 054/96

Schadensersatzpflicht bei Kapitallebensversicherungskrediten, Alternative Kreditangebote zum Abschlußzeitpunkt

Stellungnahme zu dem Urteil des OLG Frankfurt, AZ 23 U 162/95, Urteil vom
13.03.1996

Sachverhalt

Die Dresdner Bank hatte einen auf ein Jahr befristeten variablen Kreditvertrag über DM 60.000,-- abgeschlossen, der mit einer Kapitallebensversicherung bei der Schweizerischen Rentenanstalt gekoppelt wurde. Dabei bediente sich die Dresdner Bank des Kreditvermittlers Robert Croll, der nach Angaben der Kläger mit den üblichen Versprechungen der großen Steuervorteile bei 12-jähriger Laufzeit vermittelt wurde.

Der Kreditvertrag wurde 1990, ein Jahr nach dem Abschluß des Kontovertrages und nachdem das Verbraucherkreditgesetz in Kraft getreten war, zu einem üblichen ratenweise rückzahlbaren Kredit prolongiert, wobei nach Ablauf der Laufzeit die Kapitallebensversicherung inklusive Überschußbeteiligung DM 20.000,-- über dem Wert des Kreditvertrages lag.

Das Oberlandesgericht Frankfurt weist auf einer knappen Seite die umfangreiche Berufung zurück, indem es darauf hinweist, daß die Bank keine Verpflichtungen habe, „über die Besonderheiten sowie Vor- und Nachteile des mit einer Kapitallebensversicherung kombinierten Kreditvertrages aufzuklären“. Im wesentlichen wird aber

darauf abgestellt, daß nicht ausreichend tatsächlich klargelegt worden sei, daß der Kläger zum damaligen Zeitpunkt auch einen üblichen Ratenkredit für diese Summe hätte aufnehmen können.

Stellungnahme

Um es vorwegzunehmen: dieses Urteil ist von Inhalt und Begründung her eine Absage an die Überprüfung von Finanzdienstleistungspaketen, mit denen die Verbraucherschutzgesetzgebung im wesentlichen ad absurdum geführt wird. Das Urteil widerspricht eindeutig den Urteilen des Bundesgerichtshofes zur Aufklärungsbedürftigkeit bei Kapitallebensversicherungskrediten im Konsumbereich und setzt sich weder inhaltlich noch rechnerisch mit der Problematik einer solchen Kreditkonstruktion auseinander.

Dabei hat der BGH eindeutig festgestellt, daß Kapitallebensversicherungskredite nach §138 BGB einheitlich beurteilt werden können und das Verbraucherkreditgesetz ebenso wie die EU-Richtlinie zum Verbraucherkredit legen fest, daß Umgehungsgeschäfte von den dortigen Vorschriften erfaßt werden.

Gleichwohl genügt den mit dem Thema offensichtlich überforderten Oberlandesgerichten in Frankfurt und Düsseldorf ein simples Argument: Wer nicht nachweisen kann, daß er zum damaligen Zeitpunkt einen üblichen Ratenkredit hätte bekommen können, der kann auch keinen Schaden durch die Kapitallebensversicherungskredite haben. Mit diesem Argument können wir gesamte Rechtsprechung zum Verbraucherschutz einschließlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des sozial Schwächeren in der Bürgerschaftsentscheidung ad acta legen. Ist ein Kreditnehmer so schwach und hat er keinen Ausweg mehr, dann kann man ihm oder ihr jede Konstruktion aufdrängen. „Schäden“ werden dadurch ja nicht mehr angerichtet, so das OLG. Im vorliegenden Fall handelte es sich auch noch um einen Metallarbeiter, der durch die Arbeitsmarktlage in wirtschaftliche Schwierigkeiten kam. Die Dresdner Bank, die hier klagte, dürfte sich in diesem Milieu ohnehin nur auskennen, wenn wie im vorliegenden Fall Vermittler solche Kunden bei ihr plazieren.

Mit dieser Rechtsprechung gibt es aber auch dann keine Wucherkredite mehr, wenn etwas besseres für den Verbraucher nicht erreichbar war. Rechtsprechung sanktioniert damit das, was der Markt an Gemeinheit hergibt, weil eben alles relativ ist. Gerichte sind dann für die gut betuchten Marktbürger da, denen alles offen stand, die jedoch in die Irre eines schlechten Angebots geführt wurden und deren Willensfreiheit zu schützen ist. Solcherlei Rechtsprechung hat Ernst Fränkel vor 70 Jahren in seiner Schrift „Zur Soziologie der Klassenjustiz“ beim Reichsgericht analysiert. Dabei dachte man, daß das Rechtsprinzip „Verbraucherschutz“, wie es der BGH verankert hat, neben der Komponente des „mündigen Verbrauchers“ auch die Komponente des „sozialen Verbraucherschutzes“ beinhaltet, wonach der Markt nicht alles rechtfertigt und nicht jeder mögliche Profit auch rechtlich zulässig wäre. Wer c.i.c. wieder auf den Broschüreinsatz von Verbraucherinformation reduziert, muß die Entwicklung der letzten 20 Jahre übersehen haben.

Daß das OLG Frankfurt auf diesem Gedanken arbeitsmäßig sich gut durch den Dschungel der modernen Finanzdienstleistungspakete bewegen kann, zeigt auch die knappe Seite, die die Begründung benötigt. Dabei ist zu diesem Thema schon so viel

in der Literatur (vgl. Reifner ZIP 88, 817; VuR 90, 321; Schmelz NJW 1988, 3113; Kohte ZBB 1991, 130; ders. JZ 1991, 149 sowie die Kommentare zum VKG) und Rechtsprechung (BGH WM 1988, 364; NJW 1989, 1667; 1990, 1844; LG Bonn 2 O 242/91, Urt. v. 24.09.1991; LG Frankfurt, 2-10 O 9/95 Urt. v. 30.06.1995; OLG Düsseldorf, 24 W 11/92 Beschluß v. 03.07.1992; WM 1990, 1490; OLG Hamburg WM 1986, 1431) geschrieben worden, daß sich eigentlich mehr als ein Hinweis darauf, dies zur Kenntnis zu nehmen und sich damit auseinanderzusetzen, erübrigt. (vgl. in FIS/LIT sowie FIS/URT und FIS/BGH zum Stichwort "Kapitallebens Kredit" die Nachweise)

Gleichwohl noch einmal kurz die wesentlichen Punkte, die das Gericht hätte beachten müssen:

1. Die Kombination einer Sparkonstruktion mit einem Kredit führt dazu, daß keine der in den getrennten Verträgen gemachten Angaben mehr korrekt die wirtschaftliche Bedeutung dieser Konstruktion für den Kreditnehmer wiedergibt. Die auf den Kredit zu zahlende Rate ist nicht die Kreditrate, die Prämie auf die Kapitallebensversicherung ist kein Sparbeitrag. Der angegebene Effektivzins beim Kreditvertrag ist falsch, weil Teile der Rückzahlung mit geringeren Zinssätzen thesauriert werden.
2. Die Unsicherheit der Überschußbeteiligung macht den Konsumkredit zum Lotteriespiel, insbesondere zu einem Zeitpunkt, wo allgemein in der Branche davon ausgegangen wird, daß die großen Überschußversprechungen, die auf der Grundlage der Hochzinsphasen der letzten Jahre entstanden sind, sich angesichts des Niedrigzinsniveaus kaum werden halten lassen.
3. Der Lauf einer Kapitallebensversicherung führt zu Zwangskreditverhältnissen, die die Kündigungsrechte des §609a BGB faktisch außer Kraft setzen, weil sich niemand eine Kündigung „mehr leisten“ kann, weil die Rückkaufswerte willkürlich die Sparbeiträge um die Abschlußgebühr kürzen, die ja der eigentliche Grund für die Aktivitäten der Vermittler sind.
4. Im vorliegenden Fall ist die Übervorteilung noch besonders dramatisch, weil der Kreditnehmer, der schon wirtschaftliche Schwierigkeiten hatte, seine Zinsen zu zahlen, noch dazu gezwungen wird, einen Überschuß von weiteren 20.000.- DM anzusparen, der für die Kreditrückzahlung überhaupt nicht gebraucht wurde.
5. Das Gericht hätte, auch wenn dies anwaltlich nicht vorgetragen sein sollte, bei der Prolongation prüfen müssen, ob wenigstens die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes eingehalten wurden. Der Umgehungstatbestand des §18, der auch nach Art. 14 der EG-Richtlinie gilt, sollte es nahelegen, die Kombination mit einer Kapitallebensversicherung als Anhaltspunkt für deren Einbeziehung in den Effektivzins anzusehen. Dies hätte zu einer partiellen Rückerstattung von Zinsen führen müssen. Auf der Grundlage des Verbraucherkreditgesetzes wären auch sämtliche übrigen Angaben dieses Kapitallebensversicherungskredites als unkorrekt einzustufen.
6. Kapitallebensversicherungskredite geben dem Kreditgeber weniger Sicherheit als übliche Ratenkredite, weil durch höhere Schulden, die die Tilgungsverhinderung

durch Einzahlung in eine Kapitallebensversicherung bewirkt, niemand sich an den eigenen Haaren aus dem Sumpf ziehen kann.

7. Kapitallebensversicherungskredite geben aber mehr Provision her, nämlich zwischen 3,5 und 4,5% der Abschlußsumme, wobei diese Zusatzkosten im Kredit nicht in Erscheinung treten. Das und der Umstand, daß drei daran verdienen, die Versicherung, der Vertreter und die Bank, macht sie so „attraktiv“. Die Dresdener Bank muß wissen, warum sie solche Konstruktionen akzeptiert, wenn sie einen einfachen Ratenkredit angeblich nicht herausgelegt hätte.

Was der 23. Senat des Oberlandesgerichtes Frankfurt vorgelegt hat, ist letztlich nicht deswegen ärgerlich, weil es sich wie ein Schreiben der Rechtsabteilung der Dresdener Bank liest. Bestürzend ist vielmehr, daß die Richter sich keine Mühe mehr mit den sozialen Problemen machen, die die Existenz solcher Konstruktionen heraufbeschwören und die zahlreich vorgebrachten und belegten Argumente ebensowenig wie die BGH-Rechtsprechung schlichtweg ignorieren.

Vor einigen Jahren haben wir bereits anlässlich ähnlicher Urteile des Oberlandesgerichtes Schleswig Verbrauchern den Rat gegeben, ihren Wohnsitz aus dem Zuständigkeitsbereich des entsprechenden Oberlandesgerichtes zu verlegen, weil sie angesichts solcher Richtersprüche, die in Umkehrung der englischen Regel vom „Contempt of Court“ als „Mißachtung der Parteien“ zu werten sind, selber handeln müssen. Wir hatten damals die Möglichkeit, schon wenige Zeit später einen weit vollständigeren Überblick über die Rechtsprechung des gescholtenen Senats zu bringen, der deutlich machte, daß nicht jedes Urteil die getroffene Wertschätzung begründete. Insofern hoffen wir auch hier, daß durch fleißiges Sammeln der Urteile dieses Senats beim Oberlandesgericht Frankfurt insgesamt ein Bild hervorkommt, das dies besprochene Urteil als Ausnahme erscheinen lassen möge.